

06.02.98

VP

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Nachrstung von Pkw ohne
Abgasreinigungsanlage mit Katalysator**

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 2. Februar 1998

B III 1

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident!

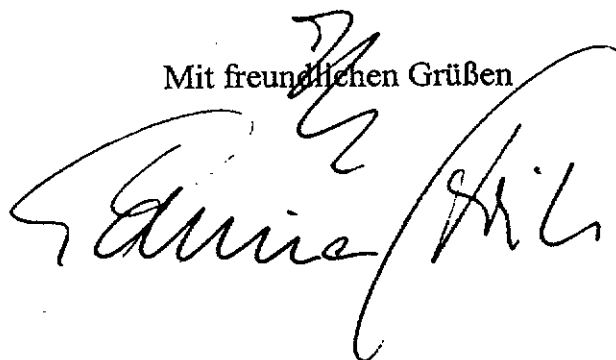
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in
der Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Nachrstung von
Pkw ohne Abgasreinigungsanlage mit Katalysator

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese Entschlieung fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung den Ausschssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Gren



EntschlieÙung des Bundesrates
zur Nachrüstung von Pkw ohne Abgasreinigungsanlage mit Katalysator

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in der Öffentlichkeit nachhaltig für die Modernisierung des Kfz-Bestandes hin zu emissionsarmen Fahrzeugen einzusetzen. Für den Fall, daß das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 nicht zu einer raschen Außerbetriebnahme nicht-schadstoffreduzierter Kraftfahrzeuge führt, sind schon jetzt von der Bundesregierung die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen vorzubereiten, daß Benzin-Pkw ohne Abgasreinigungsanlage ab dem Jahr 2000 möglichst mit einem geregelten, zumindest aber mit einem ungeregelten Katalysator nachgerüstet oder aber stillgelegt werden müssen. Eine Nachrüstung mit ungeregeltem Katalysator sollte ausnahmsweise als ausreichend zugestanden werden, wenn die Nachrüstung mit geregeltem Katalysator technisch nicht möglich ist oder unter Berücksichtigung des Restwerts des Fahrzeugs unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Bei Diesel-Pkw ist sicherzustellen, daß sie auch ohne Abgasreinigungsanlage zumindest die Abgasvorschriften entsprechend den Grenzwerten der Anlage XXV der StVZO erfüllen.

Hierzu müÙten in § 19 Abs.2 StVZO folgende neuen Sätze 3, 4 und 5 eingefügt werden:

"Die Betriebserlaubnis erlischt ferner bei Fahrzeugen ohne Anlage zur Abgasreinigung, sofern keine Nachrüstung im Sinne der Nachrüstungsrichtlinie zur 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO bis zum Ablauf des Monats der Erstzulassung im Jahre 2000 erfolgt. Soweit eine Nachrüstung auf diesen technischen Standard technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, genügt auch eine Nachrüstung auf das Niveau der Anlage XXV zur StVZO für Kraftfahrzeuge bis 2000 ccm Hubraum (ungeregelter Katalysator). Für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor gilt die Regelung entsprechend mit der Maßgabe, daß zum genannten Zeitpunkt das Schadstoffverhalten den Anforderungen des Euro-1-Standards entsprechen muß, sofern das Fahrzeug nicht bereits die Anforderungen nach Anlage XXV erfüllt."

Erforderliche Ausnahmen insbesondere für technisch auch mit ungeregeltem Katalysator nicht nachrüstbare Pkw, für Liebhaberverfahrzeuge, für Pkw, die ihren regelmäßigen Standort im Ausland haben, sowie für soziale Härtefälle sollen auf § 70 StVZO gestützt werden. Einzelheiten wären in einer Richtlinie durch die Bundesregierung zu regeln.

Die Regelung ist so auszugestalten, daß eine staatliche Entschädigungspflicht gegenüber den betroffenen Fahrzeughaltern nicht entsteht. Die Bundesregierung wird gebeten, erforderlichenfalls auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, daß die in Aussicht genommene Nachrüstpflicht auf nationaler Ebene verwirklicht werden kann.

Begründung:

Anfang 1996 waren in Deutschland ca. 80 % des Pkw-Bestandes schadstoffreduziert. Die verbleibenden Pkw tragen aufgrund fehlender Abgasminderungstechniken überdurchschnittlich zur Luftbelastung bei. Diese Entwicklung, wonach immer weniger Altfahrzeuge überproportional stark zur Luftbelastung beitragen, wird sich bis zum Jahr 2000 noch verstärken. Insgesamt werden in Deutschland im Jahr 2000 voraussichtlich noch weniger als 4 Mio. Pkw ohne Abgasreinigungsanlage sein. Bei einer Fahrzeugflotte von über 41 Mio. Pkw stellt dies einen Anteil von weniger als 10 % dar.

Im Bemühen um eine Verringerung des Schadstoffausstoßes durch den motorisierten Straßenverkehr wurden und werden zahlreiche Maßnahmen in verschiedenen Bereichen ergriffen. Diese Maßnahmen genügen dem Anliegen einer raschen und deutlicheren Reduzierung des Gesamt-Schadstoffausstoßes durch Pkw jedoch noch nicht. Die Mehrzahl der Pkw, die auch heute noch ohne Abgasreinigungsanlage im Verkehr sind, können weiterhin so lange betrieben werden, wie sie die Pflichtuntersuchungen unbeanstandet passieren.

Erst seit dem 31.12.1992 konnten aufgrund verschärfter Abgasgrenzwerte neue Benzin-Pkw nur noch mit Abgasreinigungsanlagen erstmals zugelassen werden. Bei einer durchschnittlichen Pkw-Lebensdauer von 12 Jahren würden Pkw ohne Abgasreinigung demnach noch mindestens 7 Jahre überproportional hoch zu den Pkw-Emissionen beitragen.

Die Einführung der emissionsabhängigen Kfz-Steuer durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 führt nach bisherigen Erfahrungen nur sehr schleppend zu einer Modernisierung des Kfz-Bestandes, da sie lediglich einen Anreiz und keine Verpflichtung für die Nachrüstung schafft. Dies gilt auch für die 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO, welche lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Nachrüstung von älteren Pkw auf das Euro-1-Abgasniveau mit vertretbarem Aufwand durchzuführen.

Sollte bis Mitte 1998 kein entscheidender Fortschritt bei der Nachrüstung mit geregelten Katalysatoren erreicht sein, müßten die in der Entschließung genannten ordnungsrechtlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

27.03.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Nachrstung von Pkw ohne
Abgasreinigungsanlage mit Katalysator

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. Mrz 1998 beschlossen, die
Entschlieung nicht zu fassen.